

Was sollten Sie bei der Einstellung von geringfügig Beschäftigten (Minijobbern) beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

oft lohnt es sich für kleinere Aufgaben im Betrieb nicht, eine Vollzeitstelle zu schaffen. Hier können Sie als Arbeitgeber ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis anbieten. Diese Beschäftigungsform bietet Ihnen nicht nur Flexibilität, sondern Sie sparen auch bei der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen, da Sie nur ermäßigte Pauschalen an den Sozialversicherungsträger abführen müssen. Für den Minijobber lohnt sich das ebenfalls, da er sein Arbeitsentgelt überwiegend netto ausgezahlt bekommt.

Bei der Beschäftigung von Minijobbern lauern allerdings auch einige Fallen: So darf der Verdienst im Jahresdurchschnitt nicht über 450 € im Monat liegen, wobei weitere Arbeitsverhältnisse unter bestimmten Voraussetzungen mit einzubeziehen sind. Für Minijobber gelten arbeitsrechtlich dieselben Regelungen zum Urlaubsanspruch und zum Mindestlohn wie für alle anderen Arbeitnehmer. Sie haben Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Mutterschutz und unterliegen nach sechs Monaten dem gesetzlichen Kündigungsschutz. Und Achtung: Ab 2022 müssen Sie als Arbeitgeber erweiterte steuerliche Meldepflichten bei der Abrechnung mit dem Sozialversicherungsträger beachten.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** bietet Ihnen einen Überblick über lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Details bei der Einstellung von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie bei der Einstellung von geringfügig Beschäftigten (Minijobbern) beachten?

Kennen Sie die Vor- und Nachteile der geringfügigen Beschäftigung!

Soll das monatliche Arbeitsentgelt Ihres Arbeitnehmers im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 450 € betragen (inkl. regelmäßiger Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld)?

Ja

Nein

Lohnsteuer und Sozialversicherung

Sie müssen Sonderregelungen beachten und folgende Pauschalen auf Basis des Bruttolohns an die Minijob-Zentrale bzw. das Finanzamt abführen:

- 15 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung*
- 13 % Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung
- individueller Beitrag (Unfallversicherungsträger, Umlagen)
- 2 % pauschale Lohnsteuer (alternativ auch normale Lohnversteuerung möglich)

* **Befreiungsmöglichkeit:** Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss Ihr Minijobber ausdrücklich beantragen. Besondere Pauschalsätze gibt es für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt (vgl. Infografik zu diesem Thema).

Sie müssen neben der tariflichen Lohnsteuer die folgenden Sozialversicherungsätze auf Grundlage des Bruttolohns an das Finanzamt bzw. die Krankenkasse abführen:

Die Sozialversicherungsbeiträge werden von Ihnen und Ihrem Arbeitnehmer hälftig getragen.

- 18,6 % gesetzliche Rentenversicherung
- 14,6 % gesetzliche Krankenversicherung (allgemeiner Satz und etwaiger Zusatzbeitrag)
- 3,05 % gesetzliche Pflegeversicherung (zusätzlich 0,25 % bei Kinderlosen, ab 2022 voraussichtlich 0,35 %)
- 2,4 % Arbeitslosenversicherung

Außerdem müssen Sie die Beiträge zur Unfallversicherung zahlen (Höhe je nach Art der Tätigkeit).



Ab 2022 müssen Sie bei der Meldung an den Sozialversicherungsträger auch Steuerinformationen übersenden:

- Steuer-Identifikationsnummer des Arbeitnehmers und Steuer-Nummer des Arbeitgebers
- Angabe, ob eine Pauschalversteuerung erfolgt

Arbeitsrecht

Geringfügig Beschäftigten stehen dieselben Rechte zu wie regulär Beschäftigten, z.B.:

- Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und sonstige Gratifikationen
- aktives und passives Wahlrecht zum Betriebsrat
- Lohnfortzahlung bei Erkrankung oder an gesetzlichen Feiertagen
- Mutterschutz
- Kündigungsschutz, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht (bei Betrieben mit mehr als zehn Arbeitskräften)
- Mindestlohn (vgl. Infografik zu diesem Thema)

Mehrere Beschäftigungsverhältnisse des Arbeitnehmers:

- Übt der Arbeitnehmer **mehr als eine geringfügige Beschäftigung neben der Hauptbeschäftigung** aus, muss die zweite Neben- mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammengerechnet werden. Hierdurch entstehen ggf. höhere Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.
- Hat Ihr Arbeitnehmer **mehrere Minijobs ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung**, werden die Arbeitsentgelte zusammengerechnet. Wird dabei die Grenze von 450 € überschritten, sind alle Beschäftigungen versicherungspflichtig und die o.g. Pauschalen gelten nicht mehr.



Gut zu wissen

Lassen Sie sich von Ihrem Minijobber schriftlich bestätigen, dass er keine weiteren geringfügigen Beschäftigungen ausübt. Das kann Sie bei Sozial-, Versicherungs- und Steuerprüfungen ggf. vor Nachzahlungen schützen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Einstellung von geringfügig Beschäftigten können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.